

Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 04.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Von dieser Satzungsregelung ist Wohnraum betroffen,

- a) der auf dem 1. Förderweg nach dem I. oder II. WoBauG gefördert wurde,
- b) für dessen Bau bis zum 31.12.2001 ein Darlehen oder Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG bewilligt worden ist oder
- c) für den bis zum 31.12..2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen nach § 88 II. WoBauG bewilligt worden sind.

§ 2 Begrenzung der Miethöhe

Die Miethöhe für Wohnraum gemäß § 1 dieser Satzung darf maximal 90 v. H. der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen.

§ 3 Definition der ortsüblichen Vergleichsmiete

(1) Solange die Stadt Schwäbisch Hall weder über einen Mietspiegel gem. §§ 558c, 558d BGB noch über eine Mietdatenbank gem. § 558e BGB verfügt, gilt als ortsübliche Vergleichsmiete das Entgelt für einzelne vergleichbare (nicht geförderte) Wohnungen. Hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.

(2) Ist die Benennung von drei Vergleichswohnungen nicht möglich, so kann die Vermieterin/ der Vermieter die ortsübliche Vergleichsmiete durch eine öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige/ einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf eigene Kosten feststellen lassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.